

## **Reform der Pflegeversicherung;**

### **Hier: Pflegestützpunkte**

Nach Einigung zwischen den Koalitionspartnern hat der Bundestag am 14. März 2008 das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PWG) beschlossen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens waren insbes. aus kommunaler Sicht die sog. „Pflegestützpunkte“, in denen Betroffene und Angehörige über den derzeitigen Umfang hinaus vorpflegerisch beraten werden sollen, zumindest nicht unstrittig.

Im ursprünglichen Regierungsentwurf des PWG war vorgesehen, dass die Pflege- und Krankenkassen Verträge über die Pflegestützpunkte schließen und die Pflegekassen darauf hinwirken, dass sich die „nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII“ an diesen Verträgen beteiligen.

Die zwingende Einrichtung von Pflegestützpunkten ist nunmehr im PWG nicht mehr zwingend vorgesehen, sondern nur noch „sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt.“

Im Rahmen der Sitzung des Landespflegeausschusses am 1.4.2008 wurde unter Beteiligung der Nds. Sozialministerin, Frau Ross-Luttmann, ein erster Meinungsaustausch über die künftige Ausgestaltung der Pflegestützpunkte geführt.

Um sich ein Gesamtbild über die gegenwärtig bereits bestehenden Beratungsstrukturen verschaffen zu können, auf die möglicherweise bei der Einrichtung der Pflegestützpunkte zurückgegriffen werden könnte, einigten sich die Teilnehmer auf eine Ist-Abfrage bei allen potentiell an den Pflegestützpunkten beteiligten Organisationen.

Im Rahmen eines anschließenden gemeinsamen Jour fixe hat das Nds. Sozialministerium (MS) gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände seine Vorstellungen zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Niedersachsen ausgeführt:

- Eine landesweite Einrichtung von Pflegestützpunkten ist erwünscht.
- Nach ersten Überlegungen wäre eine Einrichtung von Pflegestützpunkten je 120 bis 150 Tsd. Einwohner denkbar.
- Es sind keine einheitlichen Strukturen geplant.
- Die Umsetzung soll ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes zur Unterstützung des Betriebs von Pflegestützpunkten ist nicht vorgesehen.
- Mit den Vertretern der Pflegekassen wird in Kürze ein Gespräch stattfinden, um künftige Kooperationen und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten zu erörtern.
- Den Kommunen soll in den Pflegestützpunkten möglichst die Koordination obliegen.

- Eine Anknüpfung an bereits bestehende Beratungsangebote vor Ort wird als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus sei auch eine Anbindung/Koppelung an die vom Land geförderten Seniorenservicebüros denkbar. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen gibt es – trotz Ablauf der Antragsfrist am 31.3.2008 – offenbar noch keine entsprechende Förderrichtlinie zur Umsetzung der Landesförderung.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des NLT-Sozialausschusses am 15.4.2008 beraten. Vor dem Hintergrund, dass der auf Bundesebene geforderten Übertragung der Gesamtverantwortung auf die Kommunen nicht nachgekommen wurde, sprachen sich die Mitglieder des Ausschusses dafür aus, dass das Land Niedersachsen von seinem Bestimmungsrecht über die künftige Einrichtung von Pflegestützpunkten Gebrauch machen solle.

Regionale Abstimmungen mit den handelnden Akteuren vor Ort wären damit nicht ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang befürworteten die Ausschußmitglieder eine Beteiligung an der Umfrage des MS, wiesen aber darauf hin, dass die Strukturen vor Ort ergänzend dargestellt werden sollten. Insbesondere empfiehlt es sich darauf einzugehen, ob die örtlich ggf. vorhandenen Stellenanteile für Beratungen im Rahmen der Altenhilfe und Hilfe zur Pflege z. B. in fester Verbindung mit anderen Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträger stehen.

Nach Beendigung der Umfrage wird sich der Landespflegeausschusses in einer Sondersitzung am 10.7.2008 mit den Ergebnissen der Befragung auseinandersetzen.

Zwischenzeitlich gibt es Hinweise, dass der Landesverband der Pflegekassen Niedersachsens die Einrichtung von Pflegestützpunkten als Ergänzung des derzeitigen Beratungsangebots nicht für erforderlich hält.

Die weitere landesrechtliche Entwicklung, die durchaus Auswirkungen auf einzusetzendes kommunales Personal haben wird, bleibt abzuwarten.